

Anlasslose TZ Nds

Beitrag von „Minnski“ vom 11. Januar 2024 15:34

Hallo,

wird ein anlassloser TZ-Antrag in Nds derzeit bewilligt oder ist man komplett chancenlos?



LG Minnski

Beitrag von „chemikus08“ vom 11. Januar 2024 15:52

Velleicht jetzt noch die Frage tarifbeschäftigt oder verbeamtet?

Beitrag von „Minnski“ vom 11. Januar 2024 15:55

verbeamtet

Beitrag von „Humblebee“ vom 12. Januar 2024 18:36

Ich schätze mal, das ist von Schule zu Schule unterschiedlich. An meiner Schule wurden anlasslose Teilzeitanträge bis jetzt immer problemlos genehmigt. Ich gehe davon aus, dass dies auch weiterhin so sein wird. "Komplett chancenlos" sind die Lehrkräfte in NDS also mMn nicht.

Da aber ja die TZ-Anträge fürs kommende Schuljahr erst bis zum 31.01. eingereicht werden müssen, wirst du dich mit einer Antwort, ob (d)ein Antrag an deiner Schule genehmigt wird, wohl einfach noch gedulden müssen. Ich würde aber schon mal bei deiner SL anfragen, ob sie schon eine Aussage dahingehend treffen kann.

Beitrag von „Seph“ vom 12. Januar 2024 18:50

Soweit ich das gerade überblicken kann, gibt es Einschränkungen der anlasslosen Teilzeit nach §61 NBG wie wir sie aus einigen anderen Bundesländern kennen so derzeit noch nicht in NDS. Mir sind auch bislang keine Fälle bekannt, in denen Teilzeitanträge abgelehnt wurden. Gleichzeitig gibt es aber gerade die Möglichkeit für Teilzeitbeschäftigte relativ kurzfristig Stunden aufzustocken.

Beitrag von „Moebius“ vom 12. Januar 2024 18:55

Das entscheidet nicht die Schule, sondern der Dezernent.

Grundsätzlich gibt es die Vorgabe der Behörde, Teilzeit möglichst da zurück zu fahren, wo kein Rechtsanspruch besteht, um dem Lehrkräftemangel zu begegnen. Schulleiter müssen in Niedersachsen neuerdings bei jedem Antrag ein Gespräch führen und dann gegenüber der Behörde den Antrag begründen. Es gibt bisher noch keine allgemeine Vorgabe anlasslose Teilzeit nicht mehr zu genehmigen.

Mit guten Gründen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Antrag genehmigt wird. Ich würde immer gesundheitliche Gründe nennen und es ist von Vorteil, wenn du wirklich Erkrankungen anführen kannst, aus denen sich plausibel eine reduzierte Belastbarkeit ableiten lässt. Dann kannst du argumentieren, dass der Antrag der längerfristigen Aufrechterhaltung der Dienstfähigkeit dient. Bisher gehen die Anträge dann meistens durch, so lange es kein all zu große Diskrepanz zwischen der Belastbarkeit und dem Teilzeitverhältnis gibt. (Ein junger Kollege ohne objektive Erkrankung wird vermutlich scheitern, wenn er auf 50% reduzieren will, aber das kommt auch eher nicht vor.)

OT: Die Bezeichnung "anlasslose Teilzeit" finde ich hochgradig ärgerlich. Es gibt in allen Fällen nicht nur einen Anlass, sondern sogar einen guten Grund: die KuK haben ein hohes Belastungsempfinden und können (mindestens gefühlt und auch das ist ernst zu nehmen) nicht mehr.

Beitrag von „Humblebee“ vom 12. Januar 2024 19:08

Zitat von Moebius

Das entscheidet nicht die Schule, sondern der Dezernent.

Hm, ist das an BBS anders? Meine TZ-Anträge (ich hatte in den letzten Jahren um 4-6 Stunden reduziert) wurden bislang alle von unserer Verwaltungsleiterin genehmigt/unterschrieben. Oder muss sie die Anträge anschließend noch weiterreichen?

Zitat von Moebius

Schulleiter müssen in Niederachsen neuerdings bei jedem Antrag ein Gespräch führen und dann gegenüber der Behörde den Antrag begründen.

Hast du dafür eine Quelle zum Nachlesen? Ich habe davon bisher noch nichts gehört.

Beitrag von „Humblebee“ vom 12. Januar 2024 19:16

Zitat von Moebius

Ich würde immer gesundheitliche Gründe nennen

Wenn man auf dem TZ-Antrag ankreuzt, dass man TZ nach §61 beantragt, braucht man keine Gründe angeben. Dafür ist gar kein Platz auf dem Antrag vorgesehen.

Zitat von Moebius

Es gibt in allen Fällen nicht nur einen Anlass, sondern sogar einen guten Grund: die KuK haben ein hohes Belastungsempfinden und können (mindestens gefühlt und auch das ist ernst zu nehmen) nicht mehr.

Das würde ich nicht unbedingt pauschalisieren wollen, denn das ist nicht in *allen* Fällen so. Ich kenne einige, die sich nicht überlastet fühlen, sondern ihre Stunden reduziert haben, weil sie bspw. mehr Zeit für ihre Hobbys haben möchten - Work-Life-Balance halt.

Beitrag von „Moebius“ vom 12. Januar 2024 19:35

Zitat von Humblebee

Wenn man auf dem TZ-Antrag ankreuzt, dass man TZ nach §61 beantragt, braucht man keine Gründe angeben. Dafür ist gar kein Platz auf dem Antrag vorgesehen.

Wie ich gerade oben erklärt habe, muss der Schulleiter zusätzlich zum schriftlichen Antrag der Behörde gegenüber erklären, warum Kollege X Teilzeit arbeiten möchte nachdem er das Gespräch mit Kollege X geführt hat. Es geht nicht um den Antrag.

Beitrag von „Moebius“ vom 12. Januar 2024 19:36

Zitat von Humblebee

Hast du dafür eine Quelle zum Nachlesen? Ich habe davon bisher noch nichts gehört.

Ich habe das Schreiben der Behörde an die Schulleiter dazu gelesen. Das ist kein Erlass oder ähnliches, sondern eine interne Verwaltungsvorgabe.

Beitrag von „Seph“ vom 12. Januar 2024 19:40

Danke für den Hinweis [Moebius](#). Kann mir gut vorstellen, dass es eine solche interne Anweisung an die SL gibt.

Beitrag von „Minnski“ vom 12. Januar 2024 20:39

Dann werde ich mal das Gespräch mit meinem Schulleiter suchen.

Gewichtige Gründe habe ich nicht. Aber diese sind ja auch relativ.

Beitrag von „Leo13“ vom 13. Januar 2024 18:42

Schulleitungen in Niedersachsen haben Ende letzten Jahres eine Anweisung ihres Regionen Landesamtes für Schule und Bildung erhalten, die de facto überhaupt keine Neuigkeiten enthielt, sondern lediglich eine Checkliste, die man freiwillig nutzen kann. Es hat sich gar nichts geändert. Teilzeit wird bewilligt, auch anlasslos. An meiner Schule arbeiten Damen mit erwachsenen Kindern in Teilzeit und sie haben keine gesundheitlichen Beschwerden, sondern können es sich leisten, ein paar Stunden weniger zu unterrichten.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 13. Januar 2024 23:13

Eliza100 hat Recht. Das Gespräch ist in dem Sinne freiwillig. Dazu findet sich im aktuellen Einstellungserlass auf schure auch die bekannte Formulierung, dass nach Vorausschätzung ALLEN Teilzeitanträgen entsprochen wird.

Bearbeitet

Natürlich ist unbestritten, dass zwingende dienstliche Gründe auch genutzt werden könnten (einiger Musiklehrer der Abitur abnehmen kann, weil alle erkrankt sind) ... Aber auch da nur, wenn es sich nicht um familiäre Gründe / Elternzeit handelt ...

Beitrag von „Humblebee“ vom 15. Januar 2024 15:04

Zitat von Moebius

Schulleiter müssen in Niedersachsen neuerdings bei jedem Antrag ein Gespräch führen und dann gegenüber der Behörde den Antrag begründen.

Zitat von Moebius

Wie ich gerade oben erklärt habe, muss der Schulleiter zusätzlich zum schriftlichen Antrag der Behörde gegenüber erklären, warum Kollege X Teilzeit arbeiten möchte nachdem er das Gespräch mit Kollege X geführt hat.

versus

Zitat von Eliza100

Schulleitungen in Niedersachsen haben Ende letzten Jahres eine Anweisung ihres Regionen Landesamtes für Schule und Bildung erhalten, die de facto überhaupt keine Neuigkeiten enthielt, sondern lediglich eine Checkliste, die man freiwillig nutzen kann. Es hat sich gar nichts geändert.

Zitat von Schlaubi Schlau

Eliza100 hat Recht. Das Gespräch ist in dem Sinne freiwillig. Dazu findet sich im aktuellen Einstellungserlass auf schure auch die bekannte Formulierung, dass nach Vorausschätzung ALLEN Teilzeitanträgen entsprochen wird.

Tja, wie denn nun? Verpflichtendes Gespräch oder nicht?

Ich habe heute kurz mit meinem Schulleiter gesprochen und er ist sich auch keiner Änderung im Verfahren bewusst. Er wusste auch nichts davon, dass er seit Neuestem jeden Teilzeitantrag gegenüber der RLSB - nachdem ein (verpflichtendes) Gespräch mit den antragstellenden KuK geführt wurde - begründen muss. Aber vielleicht ist ihm das auch "durch die Lappen gegangen"; kann ich natürlich nicht sagen... Ich habe auf jeden Fall wie gehabt meinen TZ-Antrag gestellt und warte nun ab, ob ich deswegen nochmal zum SL muss. Ich werde berichten!

Beitrag von „Moebius“ vom 15. Januar 2024 16:14

Zitat von Humblebee

Tja, wie denn nun? Verpflichtendes Gespräch oder nicht?

Das Schreiben, das ich gesehen habe, stammt von der Regionalabteilung der Landesschulbehörde. Möglich, dass es da unterschiedliche Ausprägungen je nach Region gibt.

Der Kern ist in meinen Augen: Auch in Niedersachsen gibt es einen zunehmenden Druck zur Einschränkung von Teilzeit, bisher aber ohne Zwang.

Beitrag von „Leo13“ vom 15. Januar 2024 19:53

Die Landesschulbehörde gibt es Niedersachsen seit 2020 nicht mehr, heißt jetzt "Regionales Landesamt für Schule und Bildung", davon gibt es vier (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Osnabrück).

Aber um diese Frage zu beantworten: Tja, wie denn nun? Verpflichtendes Gespräch oder nicht?

Nein, kein verpflichtendes Gespräch. Keine Änderung.

Beitrag von „Seph“ vom 15. Januar 2024 21:55

Ich teile [Moebius](#) Einschätzung, dass es da in den unterschiedlichen Regionalen Landesämtern durchaus unterschiedliche....nennen wir es... "Handlungsempfehlungen" an die Schulleitungen gibt, da mir das auch aus anderen Zusammenhängen bekannt ist. Aber nein, es gibt m.W.n. wie bereits oben beschrieben keinen Erlass, der eine solche Pflicht tatsächlich verbindlich für alle vorschreiben würde.

Beitrag von „Humblebee“ vom 17. Januar 2024 12:52

Zitat von Moebius

Das entscheidet nicht die Schule, sondern der Dezernent.

So, jetzt bin ich noch ein wenig "schlauer", denn ich traf heute zufällig auf dem Flur vor dem Sekretariat unsere Verwaltungsleiterin, die ich zu dieser Thematik auch noch kurz befragt habe. Ihre Aussage: Für die berufsbildenden Schulen gilt nicht, dass der/die Dezernent*in des RSLB über Teilzeitanträge entscheidet, sondern dies dürfen die BBSn selber tun bzw. deren Verwaltungsleitung (ich hatte ja oben - siehe Beitrag 7 - schon geschrieben, dass ich meine TZ-Anträge der letzten Jahre alle direkt an unsere Verwaltungsleiterin gerichtet habe). Das RSLB hat also mit "unseren" TZ-Anträgen gar nichts zu tun (und deshalb wird vermutlich das genannte Behördenschreiben gar nicht an die Schulleitungen der BBSn gesandt worden sein).

Wie ich nun selber nochmal "ergooglet" habe, findet sich das Ganze im Runderlass "Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz" wieder. Dort steht unter Punkt 2 "Sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse des Dienstvorgesetzten und des Arbeitgebers": "Die berufsbildenden Schulen entscheiden über ... i) Teilzeitbeschäftigung und

Beurlaubung nach den §§ 61 bis 64 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 11 TV-L für Beschäftigte, [...]"

Beitrag von „Moebius“ vom 17. Januar 2024 13:13

Der Fragesteller bereitet aber nicht an einer BBS.

Beitrag von „Humblebee“ vom 17. Januar 2024 13:38

Zitat von Moebius

Der Fragesteller bereitet aber nicht an einer BBS.

Das weiß ich doch; darum ging es mir mit meinem heutigen Beitrag aber gar nicht 😊 . Mir ging es lediglich um *meine eigene* Situation, nämlich darum, dass sich zum einen für mich durch die heutige Aussage unserer Verwaltungsleiterin bzw. durch den genannten Runderlass meine Frage von Freitag geklärt hat:

Zitat von Humblebee

Hm, ist das an BBS anders? Meine TZ-Anträge (ich hatte in den letzten Jahren um 4-6 Stunden reduziert) wurden bislang alle von unserer Verwaltungsleiterin genehmigt/unterschrieben. Oder muss sie die Anträge anschließend noch weiterreichen?

Denn wie sich nun heute 'rausstellte: Ja, das ist an den BBS tatsächlich anders! Zum anderen hat sich für mich damit auch die Frage geklärt, wieso mein Schulleiter nichts von einem solchen Schreiben an die Schulleitungen und einem evtl. geänderten Vorgehen wusste. Er hat ja höchstwahrscheinlich dieses Schreiben, dass du gesehen hast, gar nicht erhalten, weil es - vermute ich nun stark - nur an die Schulleitungen der allgemeinbildenden Schulen geschickt wurde.

Nichtsdestotrotz würde mich mal interessieren, ob Minnski nun zu einem Gespräch mit Ihrer/ihrem bzw. seiner/seinem Schulleiter/in an der Oberschule muss und ob der Teilzeitantrag genehmigt wird. Vielleicht bekommen wir darüber in den nächsten Wochen ja noch eine Rückmeldung von Minnski . Würde mich freuen!

Beitrag von „Minnski“ vom 17. Januar 2024 15:02

Hallo,

ich werde den Antrag diese Woche abgeben und melde mich dann hier, ob ein Gespräch mit dem SL stattfinden "muss".

Beitrag von „Humblebee“ vom 9. März 2024 17:32

Zitat von Minnski

Hallo,

ich werde den Antrag diese Woche abgeben und melde mich dann hier, ob ein Gespräch mit dem SL stattfinden "muss".

Hast du mittlerweile schon irgendwas bzgl. deines TZ-Antrags gehört?

Meiner wurde diese Woche genehmigt 😊 .

Beitrag von „Leo13“ vom 9. März 2024 18:55

Zitat von Humblebee

Meiner wurde diese Woche genehmigt 😊 .

Alles Andere hätte mich auch gewundert. In Niedersachsen wird einem Lehrer (noch) jedes Teilzeitbegehrten bewilligt, unabhängig von seiner persönlichen Familiensituation. Das kann man diskutieren, andere Beamte haben dieses exklusive Recht nicht, aber man wird sich hüten, das anzutasten.

Beitrag von „Moebius“ vom 9. März 2024 19:00

Zitat von Eliza100

...., andere Beamte haben dieses exklusive Recht nicht, aber man wird sich hüten, das anzutasten.

Das ist kein Recht, da es keinen Rechtsanspruch gibt und wie schon geschrieben gibt es durchaus einen gewissen Druck seitens der Behörde, Teilzeit zu begrenzen, auch wenn Anträge aktuell nicht pauschal abgelehnt werden.

Beitrag von „Leo13“ vom 9. März 2024 19:30

Der Druck ist kaum spürbar. Er besteht daraus, freiwillig "ein Gespräch" zu führen, mehr nicht. Man könnte ja einfach die anlasslose Teilzeit aussetzen, angesichts des Lehrkräftemangels eine durchaus nachvollziehbare Maßnahme. Man wird das aber nicht antasten, weil man weiß, dass der Aufschrei der Gewerkschaften und Verbände riesig wäre. Das gäbe ein ordentliches öffentkeitswirksames Getöse. Das will sich kein Kultusminister antun.

Beitrag von „chemikus08“ vom 9. März 2024 20:51

NRW hat sich das angetan.

Beitrag von „Leo13“ vom 10. März 2024 18:36

Heißt das, dass man in NRW Vollzeit arbeiten MUSS, wenn man keine Kinder und keine pflegebedürftigen Eltern zu betreuen hat?

Beitrag von „Moebius“ vom 10. März 2024 18:52

Zitat von Eliza100

Heißt das, dass man in NRW Vollzeit arbeiten MUSS, wenn man keine Kinder und keine pflegebedürftigen Eltern zu betreuen hat?

Aktuell ist das so, Anträge ohne gesetzliches Anrecht auf Teilzeit werden in NRW abgelehnt.

Letzte Woche habe ich einen Radiobericht (ich kann also leider keine Quelle verlinken) über die Lehrersituation in NRW gehört, in dem darauf verwiesen wurde, dass etwa ein Drittel derjenigen, die eine Stelle annehmen, bis zum 40 Lebensjahr wieder aus dem Beruf ausscheiden. Vielleicht sollte sich mal jemand ganz in Ruhe mit den politisch Verantwortlichen hin setzen und ihnen erklären, woran das vielleicht liegen könnte.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 10. März 2024 19:12

Naja, es sind in NRW unter den Beamten pro Jahr nur 0,8 % und im Tarifbereich zwischen 2-2,3 Prozent je Jahr...

Beitrag von „Moebius“ vom 10. März 2024 20:11

Zitat von Schlaubi Schlau

Naja, es sind in NRW unter den Beamten pro Jahr nur 0,8 % und im Tarifbereich zwischen 2-2,3 Prozent je Jahr...

Das sind aber vorrangig diejenigen, die noch eine lange Dienstzeit vor sich hätten. Und 0,8% der Beamten entspricht an einem großen Gymnasium einer Lehrkraft pro Jahr, die auf diesem Wege dauerhaft verloren geht, das ist keineswegs wenig und bei uns ist die Quote definitiv niedriger.

Beitrag von „chemikus08“ vom 10. März 2024 20:18

Es ist immer eine Einzelfallprüfung. Manchmal gibt es auch ein Angebot auf 25 von 28 runter zu gehen. Darüber hinaus gibt es nur noch zwei Alternativen: a.) Schwerbehindert, dann besteht ein Anspruch nach SGB IX oder aus gesundheitlichen Gründen . Dann entscheidet der Amtsarzt über eine begrenzte Dienstfähigkeit.

Beitrag von „Satsuma“ vom 10. März 2024 20:34

Zitat von Eliza100

Der Druck ist kaum spürbar. Er besteht daraus, freiwillig "ein Gespräch" zu führen, mehr nicht. Man könnte ja einfach die anlasslose Teilzeit aussetzen, angesichts des Lehrkräftemangels eine durchaus nachvollziehbare Maßnahme. Man wird das aber nicht antasten, weil man weiß, dass der Aufschrei der Gewerkschaften und Verbände riesig wäre. Das gäbe ein ordentliches öffentlichkeitswirksames Getöse. Das will sich kein Kultusminister antun.

Baden-Württemberg hat es auch gemacht, wobei sie (noch) nicht die ultraharte Linie fahren: man muss mindestens 75 Prozent unterrichten, wenn man sonst keine triftigen Gründe hat. Ich gehe aber mal stark davon aus, dass sich das in den kommenden Jahren wenn die Pensionierung der Baby-Boomer richtig durchschlägt und der Lehrermangel noch stärker wird, auch verschärfen wird hin zu man muss dann ein volles Deputat unterrichten.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 11. März 2024 21:36

Naja Moebius, in anderen Bereichen (Polizei/ Soldaten) liegen die Quoten auch unter Beamten wahrscheinlich höher... stellt man das mit der freien Wirtschaft gegenüber, sieht man, dass die Quoten tatsächlich gut sind...

...die Anzahl der Dienstunfähigkeiten hat auch drastisch abgenommen, seit das entsprechende Gesetz hierzu bundesweit eine niedrigere Versorgung vorsieht... ist nun auch schon über zehn Jahre her... Zitat: „Die Anzahl der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist hingegen bereits seit Ende der 2000er Jahre, mit Ausnahme des Jahres 2013, kontinuierlich rückläufig.“

... wer dann mal guckt, die Zahl der DU ist hin 1990 bis 2021 von über 40 Prozent auf jetzt unter 10 Prozent gesunken (am Gesamtanteil der Pensionierungen pro Jahr)... die meisten gehen ab 63 auf Antrag selbst, ohne den Weg der DU zu gehen...

Beitrag von „fossi74“ vom 13. März 2024 13:09

Zitat von chemikus08

Manchmal gibt es auch ein Angebot auf 25 von 28 runter zu gehen.

Das muss man nur gut verkaufen, und schon sind beide Seiten zufrieden! 

Beitrag von „Minnski“ vom 9. April 2024 18:34

Hallo,

ein Gespräch hatte ich nicht wirklich. Ich habe den Antrag bei meinem SL abgegeben.

Noch warte ich auf die Genehmigung.

Beitrag von „Humblebee“ vom 9. April 2024 19:35

Danke für die Info! Dann scheint es ja wohl tatsächlich von RLSB zu RLSB unterschiedlich zu sein bzw. gehandhabt zu werden, ob den Schulleitungen diese "verbindlichen Gespräche" auferlegt wurden.